

HERDER-KORRESPONDENZ

Dreizehtes Heft — 19. Jahrgang — Oktober 1965

Es gibt Gelegenheiten, wo eine unendlich kleine Kraft entscheidend ist. Eine Gemeinschaft ist sehr viel stärker als ein einzelner Mensch, aber jede Gemeinschaft hat, um zu existieren, Operationen nötig, die sich nur in einem Geist im Zustand der Einsamkeit vollziehen.

Simone Weil

Alle Menschen mögen die rechtmäßig konstituierte Autorität achtungsvoll anerkennen und ihr nach der rechten Gewissensnorm treulich gehorchen. Allgemeine Gebetsmeinung für November 1965

ds. Jhg., S. 99). So formuliert, paßt die Gebetsmeinung, die in die Zeit der Konzilsdiskussion über die Religionsfreiheit und über die Kirche in der modernen Welt fällt, beinahe wie die Faust aufs Auge. Der eigentlich byzantinische Begriff der „Unterwerfung“ gehört der hierarchischen Sprache der Klerus- und Ordensszene an. Im Gespräch mit der Welt sollte er vermieden werden. Er ist weder dem Evangelium noch dem Konzil gemäß, sondern mehr ein Lapsus linguae. Wir folgen hier in Wortlaut und Erklärung mit begründeter Sorgfalt dem lateinischen Original.

Die Gebetsmeinung handelt von „allen“ Menschen, nicht nur von Katholiken oder Christen, von den Menschen dieser Zeit. Das sind „alle Menschen guten Willens“, an die Papst Johannes XXIII. sein Friedensrundschreiben gerichtet hat, das von allen gern beachtet worden ist. Die Formulierung der Gebetsmeinung setzt stillschweigend eine wesentliche Komponente der wahren Autorität voraus, den selbstverständlichen Anspruch aller Menschen, in der Freiheit ihrer Personwürde geachtet zu werden. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in dem Beiwort „rechtmäßig (legitime) konstituiert“, ferner in den Worten „achtungsvoll“ (reverenter), d. h. mit Einsicht anerkennen, und in dem „treulich“ (fideliter) gehorchen, und zwar nach der rechten Gewissensnorm, die den ganzen Bereich des Sittengesetzes und somit alle Begrenzungen der Autorität einschließt. Von Unterwerfung ist da nichts zu spüren, wohl aber von der Achtung der Kirche vor der Freiheit des Menschen, dem notwendig die politische Autorität zugemutet werden muß, damit seine Freiheit gewahrt bleiben kann.

Diese unerläßliche Klärung nach dem lateinischen Original ermöglicht die rechte Haltung zu der Gebetsmeinung. Sie enthält keine unangemessene, von vornherein abzuwehrende Zumutung, weder an die Gläubigen noch an alle Menschen. Sie ist grundkatholisch, weit und wahr, nicht konservativ, sondern eher revolutionär, wie es die

1. Der meist verbreitete, nicht authentische deutsche Text dieser Gebetsmeinung hat einen etwas weltfremden und fast zu konservativen Beigeschmack, wenn er die feinsinnigen Nuancen des lateinischen Originals tilgt und übersetzt: „Alle Menschen mögen sich der rechtmäßigen Autorität unterwerfen . . .“ (vgl. Herder-Korrespondenz

Zeit erfordert. Ihre Nuancierung erlaubt den Satz, daß man die nicht rechtmäßig konstituierte Autorität nur unwillig und de facto, nicht aber ehrfurchtsvoll anerkennen und daß man ihr nur widerwillig, mit dem Bemühen um Abhilfe, aber nicht treu gehorchen kann. Denn es ist schlechthin unerlaubt, die Vorbehalte einer rechten Gewissensnorm zu verdrängen. Es ist vielmehr geboten, sie nach den gegebenen Möglichkeiten öffentlich zu bekunden. Dies kommt mit Vorrang der kirchlichen Hierarchie zu, die von jeher für das Lehramt der Kirche das Recht beansprucht, das Sittengesetz sowohl grundsätzlich wie im konkreten Fall auszulegen — was nun auch durch das sogenannte Schema 13 des Zweiten Vatikanischen Konzils geschieht, also die Gewissen an die rechtmäßig konstituierte Autorität zu binden oder sie notfalls von ihr zu lösen, unbeschadet des Apostelwortes: „Jedermann sei den obrigkeitlichen Gewalten untertan. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die bestehenden sind von Gott gefügt“ (Röm. 13, 1 nach Weish. 6, 3). Diese extreme Untertanenpflicht „nicht nur um des Zornes [Gottes über die Bösen], sondern auch um des Gewissens willen“ (Röm. 13, 5), ist aus der vorherrschend endzeitlichen Sicht des Apostels Paulus zu verstehen; denn damals hatte die verschwindende Minorität der wegen Ablehnung des Kaiserkultes umsturzverdächtigen Christen noch keine Verpflichtung, eine dem Sittengesetz entsprechende öffentliche Ordnung durchzusetzen, wie in der Zeit der werdenden Germanenstaaten. Das Lehramt der Kirche hat es später mit ihren wachsenden öffentlichen Pflichten anders gesehen als der Apostel Paulus, und heute sieht das Lehramt manches wieder anders, nachdem die Kirche nur noch eine begrenzte Geltung in der pluralistischen Gesellschaft oder gar in den Vereinten Nationen hat, für deren Anerkennung und Stärkung sie sich dennoch einsetzt.

2. Das erweist die Quelle der Gebetsmeinung, das Rundschreiben Johannes' XXIII. *Pacem in terris*, II. Teil, über „die Notwendigkeit der Autorität“ bzw. ihre sittliche Begrenzung im Gemeinwohl (nach Herder-Bücherei, Bd. 157, gemäß den Ziffern der einzelnen Abschnitte). Bis auf das oben zitierte Apostelwort zurückgehend, wird dort die katholische Lehre von der Notwendigkeit einer regierenden Autorität in der politischen Gesellschaft entfaltet, einer Autorität freilich, die an sittliche Normen gebunden ist. Dies ergibt sich auch daraus, daß sie sich „befehlend an die rechte Vernunft wendet“. Mit der

Weihnachtsbotschaft Papst Pius' XII. von 1944 heißt es, daß „die Würde der öffentlichen Gewalt die Würde ihrer Teilnahme an der Autorität Gottes ist“ (47). Eben deshalb dürfe sie ihr Ziel, die Verwirklichung des Gemeinwohls, „nicht nur oder hauptsächlich auf Drohung und Furcht vor Strafen“ stützen, weil sie damit „nicht in Übereinstimmung mit der Würde von Menschen wäre, die der Freiheit und des Vernunftgebrauches fähig und teilhaftig sind. Denn da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen, d. h. an die Pflicht eines jeden appellieren, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen“ (48). Weil die staatliche Gewalt von der Ordnung der geistigen Wirklichkeit gefordert wird und von Gott ausgeht, „können Gesetze oder Anordnungen die Staatsbürger innerlich nicht verpflichten, wenn die Staatslenker gegen diese Ordnung und deshalb gegen Gottes Willen Gesetze erlassen“. Dann muß man „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29). „In diesem Falle hört die Autorität ganz auf“ (50); was nicht bedeutet, daß auch der Gehorsam aufhört, aber er beruht dann mehr auf Klugheit als auf Treue und Ehrerbietung.

Der Papst begründet die Autorität der Staatsgewalt auf ihre pflichtmäßige Sorge für das Gemeinwohl: „Die Existenzberechtigung aller öffentlichen Gewalt ruht in der Verwirklichung des Gemeinwohls, die nur unter Berücksichtigung seines Wesens wie der gegebenen zeitlichen Verhältnisse zu erreichen ist“ (54). Unter Bezug auf das frühere Rundschreiben *Mater et magistra* sagt der Papst, das Gemeinwohl sei „der Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen und erleichtern“. Da nun die Menschen aus Leib und unsterblicher Seele bestehen, „muß das Gemeinwohl auf eine Weise verwirklicht werden, die dem ewigen Heil der Menschen nicht nur nicht entgegensteht, sondern ihnen vielmehr dient“ (59). Daraus folgt die harmonische Abstimmung der Staatsgewalt auf die Rechte und Pflichten der Person, ja die Pflicht zur Förderung der Persönlichkeitsrechte. Beide, die staatliche Autorität wie die persönliche Rechtssphäre, müssen gesichert sein. „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechtsordnung eines Staates, die mit den Geboten der moralischen Ordnung und mit einer entsprechend fortgeschrittenen Reife der politischen Gemeinschaft im Einklang steht, in hohem Maße zur Verwirklichung des Gemeinwohls beiträgt“ (70).

3. Nach diesen kurzen Auszügen dürfte es klar geworden sein, welcher Geist die Gebetsmeinung erfüllt und was da achtungsvolle Anerkennung der rechtmäßigen Autorität bedeutet. Sicher keine Servilität, freilich auch keine Anweisung mit Hintertüren für revolutionäre Umtriebe und erst recht nicht eine Sanktionierung konservativer Staatsformen. Wohl aber spielt eine bedeutende Rolle die Erinnerung der Träger der Autorität, daß sie dynamisch denken müssen, um ihre Pflicht zeitgerecht zu erfüllen, und dazu die nachdrückliche Ermahnung der Bürger, das öffentliche Leben mitzugestalten, d. h. ihre Freiheit wahrzunehmen, die ihnen als Person zukommt.

Hören wir zunächst von dem Appell an die Träger der Autorität. Johannes XXIII. erklärt, in unseren Tagen sei das soziale Leben so mannigfach, so vielfältig und so lebendig, daß selbst die mit großer Klugheit und Voraussicht ausgearbeitete rechtliche Ordnung den Bedürfnissen häufig nicht mehr gewachsen ist (71). Auch würden die Beziehungen unter den Bürgern wie der Bürger

und Interessengruppen zu den Behörden, ja der Behörden zueinander innerhalb des Staates so heikel und schwierig, daß sie sich nicht statisch in genaue Rechtsbestimmungen festlegen lassen. Wenn in solchen Fällen die Träger der Autorität die gegebene Rechtsordnung als solche wie ihre tieferen Grundlagen, die sittliche und soziale Gerechtigkeit, d. h. die Wahrheit, unversehrt bewahren wollen, müssen sie offen sein für die wesentlichen Forderungen des sozialen Lebens und müssen die Gesetze den Wandlungen des modernen Lebens anpassen, um die neuen Probleme richtig zu lösen. Sie selbst müssen also „klare Begriffe haben über Natur und Umfang ihrer Aufgaben, und sie müssen einen solchen Sinn für Gerechtigkeit und eine solche Rechtschaffenheit, so viel praktischen Scharfsinn und Ausdauer des Willens besitzen, daß sie unverzüglich erfassen, was geschehen muß, und dies rechtzeitig und tatkräftig durchführen“ (72; nach Pius' XII. Weihnachtsbotschaft 1944). Darum sei es den Staatslenkern nicht erlaubt, „dem sie verpflichtenden natürlichen Sittengesetz, das die Grundnorm der Sittlichkeit selbst ist, untreu zu werden“ (81). Sie dürfen nicht ihr Menschsein aufgeben, weil sie mit der Leitung des Staates beauftragt sind (82). Die Autorität darf nie gegen die im konkreten Staat verwirklichte sittliche Ordnung ausgespielt werden, sonst würde sie „sofort hinfällig werden, da ihr das Fundament entzogen wäre“ (83). Die Träger der Autorität haben die große Verpflichtung, den anderen zur Vollkommenung zu verhelfen, „die nur in gegenseitigem Bemühen“ und „in der Wahrheit“ zu erringen ist (86), in Gerechtigkeit und in „tätiger Solidarität“.

4. Damit sind die sittlichen Normen umschrieben, die auch für eine achtungsvolle Anerkennung der Autorität und den treuen Gehorsam des Bürgers maßgebend sind und die gegebenenfalls von den verantwortlichen Bürgern auf rechtmäßigen Wegen der Autorität abverlangt werden müssen. Dazu aber gehören der tätige Gebrauch der Freiheit und die Aneignung ausreichender Bildung, angesichts der wissenschaftlich gesteuerten Zivilisation eine Forderung zu ständiger Ergänzung der erworbenen Bildung, damit nicht die Staatsgewalt in die Hände der Technokraten gerät, ohne deren Rat kaum noch eine große Entscheidung getan werden kann. Papst Johannes schreibt: „Es genügt nicht, vom Glauben erleuchtet zu sein und beiseit vom Wunsch, Gutes zu tun, um eine Kultur mit gesunden Grundsätzen zu durchdringen und sie im Geist des Evangeliums zu beleben. Zu solchem Zweck ist es notwendig, sich in ihren Einrichtungen zu engagieren und tatkräftig von innen her auf sie zu wirken. Da die gegenwärtige profane Kultur am stärksten durch wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geprägt ist, kann natürlich niemand in den öffentlichen Einrichtungen Einfluß gewinnen, wenn er nicht über reiches Wissen, technisches Können und berufliche Erfahrung verfügt“ (147 bis 148).

Dies bedeutet auch, daß die Katholiken mehr lernen müssen, um sowohl ihre religiöse Bildung wie das Wissen um die Soziallehren der Kirche zu vertiefen, damit aus der Kraft gegenseitiger Liebe „die Lebensform der Freiheit“ gewahrt wird (149). Das ist fast aufs Wort genau, was der evangelische Atomphysiker Carl Friedrich v. Weizsäcker vor dem Deutschen Evangelischen Kirchentag über die „Zumutungen der Freiheit“ gesagt hat (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 576 f.), eine ebenso erfreuliche Übereinstimmung wie seine Einsicht von der zwingenden Notwendigkeit einer übernationalen Autori-

tät, die schon Papst Johannes XXIII. in diesem Rundschreiben *Pacem in terris* vorträgt. Auf dieser internationalen Ebene würde sich dann dasselbe Zusammenwirken von rechtmäßig konstituierter Autorität und ihrer Achtung durch die freien Völker in freiwilliger Unterordnung wiederholen, das aktuellste Thema unserer Tage; und weil es vorerst so utopisch erscheint, ist es um so mehr das Thema eines an die Herrschaft Jesu Christi über die Welt glaubenden Gebetes. Es führt sowohl in die Drohung des adventlichen Gerichts hinein wie in die Hoffnung der zukünftigen Welt, an die glauben zu lehren Papst Paul VI. in einer Pilgeransprache die größte Gegenwartsaufgabe der Kirche genannt hat („Osservatore Romano“, 26. 8. 65).

Daß die hohen Werte und die soziale Bedeutung des Evangeliums unter den Moslems mehr bekannt werden. Missionsgebetsmeinung für November 1965

Schon kurz nach Gründung des Sekretariats für die Beziehungen zu den Nichtchristen entschied der Heilige Stuhl, die Fragen der Beziehungen der Kirche zu den Moslems einer aus Vertretern der Propaganda- und der Ostkirchenkongregation gebildeten Unterabteilung dieses Sekretariats anzuvertrauen.

Wie das ganze Sekretariat für die Nichtchristen, hat auch diese Unterabteilung nicht die Absicht, zu bekehren, vielmehr mitzuwirken, daß zwischen Christen und Vertretern des Islams ein Verhältnis des Vertrauens und eine Atmosphäre gegenseitiger Achtung entsteht. Im Bestreben eines solchen Kontaktes muß es liegen, gegenseitige Vorurteile abzulegen und Feindschaften zu vermeiden.

Warum diese besondere Unterabteilung gebildet wurde, ist uns authentisch nicht mitgeteilt worden. Sicherlich nicht der besonderen Schwierigkeiten wegen, die einer christlich-islamischen Annäherung im Wege stehen. Der Grund dürfte darin liegen, daß der Islam nicht nur eine monotheistische Religion ist, sondern in seiner Entstehungsgeschichte mit der jüdisch-christlichen Lehre in Fühlung trat und jüdisch-christliche Elemente im Koran verarbeitete. Der Ein-Gott-Glaube des Islams wird in der ersten Enzyklika Pauls VI., *Ecclesiam suam*, besonders hervorgehoben. In der Konzilskonstitution über die Kirche (Nr. 16) heißt es: „Gottes Heilswille umfaßt auch jene, die, ohne das Evangelium bereits empfangen zu haben, den Schöpfer anerkennen, wie vor allem die Moslems, die ihre Treue zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einzigen Gott, den Barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird, anbeten.“ Der bereits vorliegende, aber bisher nicht endgültig verabschiedete Konzilstext über die Juden und Nichtchristen spricht von der Wertschätzung, mit der die Kirche die Moslems betrachtet: „Beten sie doch den alleinigen Gott an, den lebendigen und in sich Seienden, den allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat . . . Wiewohl sie Jesus nicht als Gott anerkennen, verehren sie ihn doch als Propheten; auch ehren sie seine jungfräuliche Mutter Maria . . . Sie erwarten zudem den Tag des Gerichts, an dem Gott alle Auferstandenen belohnen wird . . . Da aber im Laufe der Jahrhunderte nicht selten Unstimmigkeiten und Feindseligkeiten zwischen Christen und Moslems entstanden sind, mahnt die Heilige Synode alle, daß sie die Vergangenheit beiseite lassen und sich vielmehr aufrichtig um ein gegenseitiges Verständnis bemühen, ja daß sie gemeinsam zum Wohle der Menschheit am Schutz und an

der Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter wie auch des Friedens und der Freiheit arbeiten.“ Die Gebetsmeinung des Monats November will offenbar in erster Linie im Rahmen der Bemühungen um ein besseres gegenseitiges Verstehen von Islam und Christentum gesehen werden, dann aber auch im Sinne einer Förderung der Zusammenarbeit beider Religionen auf den Gebieten, die in dem eben zitierten Konzilstext genannt werden. Die Frage, ob die Moslems durch bessere Kenntnis des Evangeliums zur Anerkennung der christlichen Wahrheit geführt werden können, überschreitet den Rahmen der Gebetsmeinung.

Um eine vorurteilsfreie Wertung des Evangeliums

Ein erster Schritt zu einer gerechteren Würdigung des Christentums durch den Islam wäre zweifellos eine vorurteilsfreie Kenntnisnahme des Evangeliums mit seinen hohen religiösen, sittlichen und sozialen Werten. Dies könnte an sich dem Moslem nicht schwerfallen, wird doch das Evangelium im Koran (V, 46) als eine Offenbarung Gottes anerkannt, wenn auch nicht als die letzte. Leider wird im gleichen Koran den Christen der Vorwurf gemacht, sie hätten diese Offenbarung verfälscht (III, 64 und 57). Hier liegt für den Moslem eine der stärksten psychologischen Schwierigkeiten, die ihn von der Lektüre des Evangeliums abhalten, ganz zu schweigen von seiner Überzeugung, daß das Wort Gottes im Koran die letzte und endgültige Offenbarung Gottes ist. Warum soll man sich mit früheren Offenbarungen beschäftigen, wo der Koran sie alle wertet und der letzten Kundgabe Gottes einordnet? Daß in der modernen Zeit gebildete Moslems die Evangelien studiert haben, steht außer Frage. Wie man aber das grundlegende Dokument des Christentums nicht in Form von Glaubenspredigt oder Katechese, zu der sich immer nur wenige Moslems stellen, sondern einfachhin durch die Texte des Neuen Testaments an die islamischen Massen (von denen ein erheblicher Teil noch dazu Analphabeten sind) heranbringen soll, ist auch nach den entsprechenden Bemühungen protestantischer Bibelverbreitung noch immer eine offene Frage, zumal eingefleischte Vorurteile eine objektive Würdigung der Bibel aufs äußerste erschweren. Im übrigen sind die herkömmlichen Übersetzungen des Neuen Testaments ins Arabische sprachlich nicht sehr elegant und reizen allein deshalb die Gebildeten im arabischen Kulturkreis nicht zu deren Lektüre. Es wäre für das Klima der christlich-islamischen Beziehungen ein Gewinn, wenn man Christus durch das Evangelium direkt zu den Moslems sprechen lassen könnte, ganz ungezwungen, ohne „Dialog“, ohne das Begleitwerk von Caritas- und Sozialaktionen, ohne Bücher „über Christus“. Beim Studium des Neuen Testaments wird der Moslem auch aus der Atmosphäre der vergifteten geschichtlichen Beziehungen zwischen den beiden Religionen herausgeführt. Er ist hier nicht in Versuchung, das Christentum ohne weiteres als westliche Religion zu betrachten, die mit dem „Imperialismus“ des Westens verfilzt ist. Das Evangelium spricht den Moslem ganz unpersönlich und zugleich überaus persönlich an, da es an das Gewissen appelliert. Die Bergpredigt Jesu, seine ganze religiös-sittliche Persönlichkeit hat vielen Moslems, die das Evangelium lasen, Bewunderung abgenötigt. Wohlverstanden geht es hier nicht um den Vorschlag einer Bekehrungsmethode, vielmehr um die geistige Annäherung von Islam und Christentum, um die Beseitigung von schier unausrottbaren Mißverständnissen über das